

Wahlen
in den Nationalrat der Slowakischen Republik
Informationen für den Wähler

I

Datum und Zeit der Wahlhandlung

Die Wahlen in den Nationalrat der Slowakischen Republik finden **am Samstag den 29. 2. 2020 von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr** statt.

II

Wahlrecht

Das Wahlrecht für den Nationalrat der Slowakischen Republik hat ein Bürger der Slowakischen Republik, der spätestens am Tag der Wahlhandlung 18 Lebensjahre vollendet hat, und bei dem kein Hindernis des Wahlrechtes eingetreten ist.

Als Wahlhindernis gilt eine gesetzliche Einschränkung der persönlichen Freiheit wegen Schutzes der öffentlichen Gesundheit.

III

Recht gewählt zu werden

Für einen Abgeordneten des Nationalrates der Slowakischen Republik kann ein Bürger der Slowakischen Republik gewählt werden, der spätestens am Tag der Wahlhandlung 21 Lebensjahre vollendet hat, und der seinen Daueraufenthalt auf dem Gebiet der Slowakischen Republik hat.

Ein Hindernis des Rechtes, gewählt zu werden, ist

- Vollzug der Freiheitsstrafe,
- rechtskräftige Verurteilung für eine vorsätzliche Straftat, falls die Verurteilung nicht getilgt wurde,
- Entzug der Handlungsfähigkeit.

IV

Wahlmodus

Der Wähler kann auf dem Gebiet der Slowakischen Republik wählen

- in dem Wahlkreis, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder
- in jedem beliebigen Wählerkreis aufgrund einer Wahlkarte.

Der Wähler kann außerhalb des Gebietes der Slowakischen Republik per Briefwahl wählen, falls

- er keinen Daueraufenthalt auf dem Gebiet der Slowakischen Republik hat, und er aufgrund eines Antrags in das Sonderwählerverzeichnis eingetragen wurde,
- er den Daueraufenthalt auf dem Gebiet der Slowakischen Republik hat, und er sich zu der Zeit der Wahlen außerhalb ihres Gebietes aufhält, und er diejenige Gemeinde, in der er den Daueraufenthalt hat, die Briefwahl beantragt.

V Wahlkarte

Der Wähler, der seinen Daueraufenthalt auf dem Gebiet der Slowakischen Republik hat, und der am Tag der Wahlhandlung am Ort seines Daueraufenthalts in dem Wahlkreis, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, nicht wählen kann, kann **die Gemeinde seines Daueraufenthalts** beantragen, ihm die Wahlkarte auszustellen. Die Gemeinde stellt dem Wähler aufgrund eines Antrags die Wahlkarte aus und streicht ihn aus dem Wählerverzeichnis mit der Vormerkung über Ausstellung der Wahlkarte.

Die Wahlkarte berechtigt zur Eintragung in das Wählerverzeichnis in jedem beliebigen Wahlkreis.

Der Wähler kann die Ausstellung der Wahlkarte wie folgt beantragen:

persönlich,

spätestens an dem letzten Arbeitstag vor der Wahlhandlung (d. h. spätestens den 28. 2. 2020) während der Amtsstunden der Gemeinde.

Die Wahlkarte wird durch die Gemeinde unverzüglich ausgestellt.

in der Urkundenform, so dass

Antrag um Ausstellung die Wahlkarte an die Gemeinde spätestens 15 Arbeitstage vor dem Tag der Wahlhandlung (d. h. spätestens den 10. 2. 2020) zugestellt wird,

elektronisch (per E-Mail), so dass

der Antrag um Ausstellung der Wahlkarte an die Gemeinde spätestens 15 Arbeitstage vor dem Tag der Wahlhandlung (d. h. spätestens den 10. 2. 2020) zugestellt wird. Zu diesen Zwecken veröffentlicht die Gemeinde auf ihrer Website die elektronische Adresse für Zustellung der Anträge. Falls die Gemeinde keine Website hat, wird die elektronische Adresse für Zustellung der Anträge an der Amtstafel der Gemeinde veröffentlicht.

Der Antrag muss folgende Angaben über den Wähler beinhalten

- Name und Familienname,
- Geburtsnummer,
- Staatsangehörigkeit,
- Adresse des Daueraufenthalts (Gemeinde, Straße, Hausnummer),
- Korrespondenzadresse, an die die Wahlkarte von der Gemeinde zugestellt wird.

mittels einer von dem Antragsteller bevollmächtigten Person

kann man das Ausstellen der Wahlkarte spätestens an dem letzten Tag vor dem Tag der Wahlhandlung

(d. h. spätestens den 28. 2. 2020) beantragen.

Der Antrag muss folgende Angaben über den Wähler beinhalten

- Name und Familienname,
- Geburtsnummer,
- Staatsangehörigkeit,
- Adresse des Daueraufenthalts (Gemeinde, Straße, Hausnummer).

Die Wahlkarte wird von der Gemeinde für den Wähler an die Adresse seines Daueraufenthalts geschickt, falls er im Antrag keine andere Korrespondenzadresse anführt, spätestens drei Arbeitstage nach Zustellung des Antrags. Die Wahlkarte wird von der Gemeinde an die im Antrag angeführte Adresse per eine Einschreibsendung „*Zu eigenen Händen*“ geschickt.

Falls der Wähler in dem schriftlichen oder elektronischen Antrag anführt, dass die Wahlkarte durch eine andere Person übernommen wird, muss er im Antrag ihren Namen, Familiennamen und die Nummer ihres Personalausweises anführen. Diese Person ist verpflichtet, die Übernahme der Wahlkarte mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

VI Briefwahl

Der Wähler, der seinen Daueraufenthalt auf dem Gebiet der Slowakischen Republik hat, und der sich zu der Zeit der Wahlen außerhalb ihres Gebietes aufhält

Der Wähler, der seinen Daueraufenthalt auf dem Gebiet der Slowakischen Republik hat, und der sich zu der Zeit der Wahlen außerhalb ihres Gebietes aufhält, kann die Gemeinde seines Daueraufenthalts die Briefwahl beantragen, und zwar schriftlich (in der Urkundenform), so dass der Briefwahantrag an die Adresse der Gemeinde (des Gemeindeamts) spätestens 50 Tage vor dem Tag der Wahlhandlung (d. h. spätestens den 10. 1. 2020) zugestellt wird

Ein nach der festgesetzten Frist zugestellter Antrag wird nicht berücksichtigt.

elektronisch (per E-Mail), so dass der Briefwahantrag an die elektronische Adresse der Gemeinde spätestens 50 Tage vor dem Tag der Wahlhandlung (d. h. spätestens den 10. 1. 2020) zugestellt wird. Ein nach der festgesetzten Frist zugestellter Antrag wird nicht berücksichtigt.

Der Briefwahantrag muss folgende Angaben über den Wähler beinhalten:

- Name und Familienname,
- Geburtsnummer,
- Adresse des Daueraufenthalts,
- Adresse des Aufenthaltsorts im Ausland.

Falls der Antrag die gesetzlich festgesetzten Pflichtangaben erfüllt, schickt die Gemeinde spätestens 35 Tage vor dem Tag der Wahlhandlung an denjenigen Wähler, der die Briefwahl beantragt hat, an die Adresse seines Aufenthaltsorts im Ausland

- ein mit dem Abdruck des Amtsstempels der Gemeinde versehenes Kuvert,
- die Stimmzettel,
- Rücksendekuvert (bezeichnet mit dem Kennwort „VOLBA POŠTOU - ELECTION BY MAIL“, mit der ausgefüllten Adresse der Gemeinde als Empfänger und mit der Adresse des Wählers als Absender,
- Belehrung über Art und Weise der Stimmabgabe.

Nach der Ausführung der Stimmabgabe (laut Belehrung über Art und Weise der Stimmabgabe) legt der Wähler den Stimmzettel in das mit dem Abdruck des Amtsstempels der Gemeinde versehene Kuvert hinein und klebt es zu. Das zugeklebte Kuvert legt er ins Rücksendekuvert hinein, das von ihm abgeschickt wird. Die mit der Zusendung des Rücksendekувerts verbundenen Kosten werden vom Absender gedeckt.

Ins Abstimmungsergebnis werden die Stimmen auf den Stimmzetteln eingerechnet, die an die Gemeinde des Daueraufenthalts des Wählers spätestens an dem letzten Arbeitstag vor dem Tag der Wahlhandlung (d. h. spätestens den 28. 2. 2020) zugestellt wurden.

* * *

Weitere Informationen zu den Wahlen in den Nationalrat der Slowakischen Republik sind auf der Webseite

www.minv.sk/?volby-nrsr